

Motion Fraktion SP/JUSO (Timur Akçasayar/Patrizia Mordini/Barbara Nyffeler, SP): Neues kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG): Bei Einbürgerungen in der Stadt Bern auch die zweite Amtssprache anerkennen; Abschreibung

Am 14. März 2019 hat der Stadtrat folgende Motion erheblich erklärt:

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die Kenntnisse in der zweiten kantonalen Amtssprache bei Einbürgerungswilligen zuzulassen und per 1. Januar 2018 die Anerkennung der Verständigungsfähigkeit und Sprachstandanalyse in Deutsch und Französisch bei Einbürgerungen sicherzustellen. Die Sprache ist nicht nur für das gesellschaftliche Leben von Bedeutung, sondern auch eine wichtige Integrationsvoraussetzung. Dies gilt nicht nur für die Schweiz mit ihren vier Landessprachen, sondern ganz besonders auch für die Stadt Bern als Bundesstadt und als Hauptstadt eines zweisprachigen Kantons. Mit ihrer Nähe zur Romandie nimmt die Stadt Bern ausserdem eine Brückenfunktion wahr und beherbergt französischsprachige Bildungseinrichtungen (Ecole cantonale de langue française in Wittigkofen, Ecole française am Sulgenrain).

Mit dem Einbürgerungsreglement (ERB) der Stadt Bern vom 23.05.2002 wurde diese Sprachvielfalt explizit berücksichtigt und von den Einbürgerungswilligen wird nach Art. 2 Abs. d. «die Verständigungsfähigkeit in einer der schweizerischen Amtssprachen» gefordert. Diese sprachliche Offenheit des städtischen Einbürgerungsreglements (ERB) wurde durch den bisherigen Art. 10 Abs. d. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) eingeengt. Mit der beschlossenen Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) wird mit Art. 12 Abs. d. (leider) nur die Zweisprachigkeit des Kanton Berns berücksichtigt: Einbürgerungswillige müssen «über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen, wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können.»

Die aktuelle Praxis mit nur Deutsch als Amtssprache des Verwaltungskreises Bern-Mittelland führt zur Ausgrenzung von Einbürgerungswilligen, welche z.B. längere Zeit in der Romandie gelebt oder eine der französischsprachigen Schulen in der Stadt Bern besucht haben.

Begründung der Dringlichkeit

Die Praxisänderung in der Stadt Bern soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten des revidierten kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) und des revidierten schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) erfolgen.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 29. Juni 2017

Erstunterzeichnende: Timur Akçasayar, Patrizia Mordini, Barbara Nyffeler

Mitunterzeichnende: Katharina Altas, Michael Sutter, Halua Pinto de Magalhães, Ingrid Kissling-Näf, Nadja Kehrl-Feldmann, Edith Siegenthaler, Bettina Stüssi, Johannes Wartenweiler, Yasemin Cevik, Marieke Kruit, Lena Sorg, Fuat Köçer, Martin Krebs, Mohamed Abdirahim, Rithy Chheng, Daniel Egloff, Christa Ammann, Tabea Rai, Ladina Kirchen Abegg, Luzius Theiler, Benno Frauchiger

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat stimmt den Motionärinnen und Motionären zu, dass Sprachkompetenzen für das gesellschaftliche und politische Leben von grosser Bedeutung sind. Deshalb ist der Gemeinderat im Einklang mit den Motionärinnen und Motionären der Ansicht, dass im Sinne der schweizeri-

schen Sprachenvielfalt die Möglichkeit ergriffen werden soll, im Rahmen des formalisierten Einbürgerungsverfahrens auch Französisch als kantonale Amts- und schweizerische Landessprache als materielle Einbürgerungsvoraussetzung zuzulassen. Die Stadt Bern liegt nahe an der Romandie und kantonale sowie Verwaltungen des Bundes sind in Bern ansässig. Die Zweisprachigkeit wird in der Stadt Bern, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Hauptstadregion, gepflegt. Aus Sicht des Gemeinderats ist es für eine weltoffene und moderne Stadt daher erstrebenswert, wenn der Zweisprachigkeit des Kantons Bern auch im Rahmen von Einbürgerungsverfahren Nachdruck verliehen wird.

Wie die Motionärinnen und Motionäre korrekt anführen, sieht das revidierte kantonale Bürgerrechtsgesetz¹ neu die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden durch Reglement neben guten mündlichen und schriftlichen Kenntnissen der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde auch entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können. Im Zuge der Totalrevision des alten Einbürgerungsreglements wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre zu erfüllen. So beschloss der Stadtrat mit SRB 2020-491 vom 10. Dezember 2020 das neue Reglement vom 10. Dezember 2020 über die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1). In Artikel 4 Absatz 1 EBR wird statuiert, dass Ausländerinnen und Ausländer über gute mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse in Deutsch oder Französisch verfügen müssen. Damit wird die mögliche Ausnahmeregelung gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d KBüG, wonach neben guten mündlichen und schriftlichen Kenntnissen der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde auch entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zugelassen werden können, reglementarisch umgesetzt. Bisher mussten Gesuchstellende gestützt auf übergeordnetes Recht zwingend Deutschkenntnisse nachweisen. Mit dieser Anpassung ist auch ein entsprechender Sprachnachweis in Französisch möglich. Damit wird der Zweisprachigkeit des Kantons Bern auch im Rahmen von Einbürgerungsverfahren Nachdruck verliehen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Es gilt zu beachten, dass das gesamte Einbürgerungsverfahren auf Französisch durchgeführt werden muss. Daraus ergeben sich weitreichende Veränderungen des Anforderungsprofils der Mitarbeitenden sowie Anpassungen an die Arbeitsweise der zuständigen Dienststelle. Denn Einbürgerungsverfahren verursachen einen erheblichen Aufwand: Erteilen von Auskünften, Beratung der Gesuchstellenden, Prüfen der Gesuchunterlagen, Einholen von Referenzauskünften und von Informationen bei verschiedenen Ämtern, eine ausführliche Befragung der gesuchstellenden Personen, Auswerten der Ergebnisse und Erstellen eines Berichts sowie alle weiteren administrativen Arbeiten in diesem Zusammenhang. Bis eine zweisprachige Person angestellt und eingearbeitet ist, muss mit einem durchschnittlichen Übersetzungsaufwand von ungefähr 8 Stunden pro Gesuch gerechnet werden, was beim Stundenansatz für Übersetzungsdienste von Fr. 80.00 zu zusätzlichen Kosten von Fr. 64 000.00 – Fr. 96 000.00 pro Jahr führt.

¹ Art. 12 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz; KBüG; BSG 121.1).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärte Motion abzuschreiben.

Bern, 10. März 2021

Der Gemeinderat